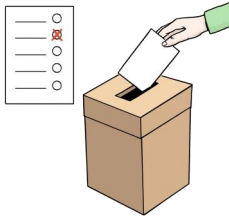


## Wahl bei der VBG im Jahr 2023



Am 31. Mai 2023 gibt es wieder Wahlen für die Verwaltung von der VBG.  
Hier stehen wichtige Infos zur Wahl.



In diesem Text stehen nur die Wörter für Männer.  
Zum Beispiel: Vertreter oder Wähler.  
Wir meinen damit auch Frauen und Menschen, die sich **nicht** als Frau oder Mann fühlen.  
Alle Menschen sind gleich wichtig.  
Aber für Leichte Sprache sind auch kurze Sätze wichtig, die man leicht lesen kann.  
Darum schreiben wir nur die Wörter für Männer.  
Das ist kürzer.



### **Infos über die VBG**

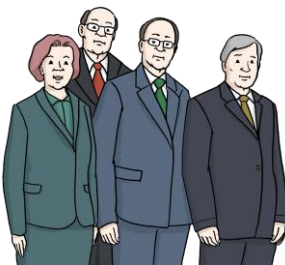
Die VBG ist eine Versicherung für Arbeits-Unfälle und Berufs-Krankheiten.  
VBG ist kurz für:  
**V**erwaltungs-**B**erufs-**G**enossenschaft.  
Das ist die Adresse von der VBG:  
Massaquoipassage 1  
22305 Hamburg



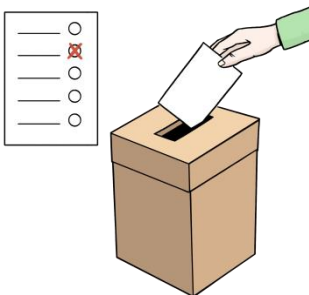
Bei der VBG sind Firmen als Arbeitgeber versichert.  
Die Mitarbeiter von den Firmen sind die Versicherten.  
Arbeitgeber und Versicherte können bei der VBG auch in der Verwaltung mitbestimmen.  
Sie entscheiden also, wie die VBG arbeiten soll.  
Dafür wählen Arbeitgeber freiwillige Vertreter.  
Zum Beispiel Firmen-Chefs oder Leitungen.  
Und die Versicherten wählen andere Mitarbeiter als freiwillige Vertreter.  
Die Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten entscheiden gemeinsam.  
Das nennt man auch: **Selbstverwaltung**.



**So geht die Selbstverwaltung bei der VBG:**  
Es gibt die Vertreterversammlung.  
Arbeitgeber und Versicherte wählen ihre Vertreter für die Vertreterversammlung selbst.  
Die Vertreter setzen sich dann ein für die Arbeitgeber und Versicherten.

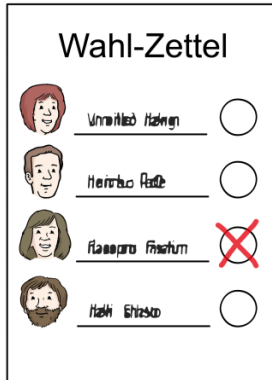


Es gibt den Vorstand.  
Das ist die Leitung von der VBG.  
Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand aus den Vertretern.



**Wahl bei der VBG**  
Die Wahlen für die Vertreterversammlung und den Vorstand sind alle 6 Jahre.  
Die Wahlen heißen: **Sozialversicherungswahlen**.  
Die nächste Wahl für die Vertreterversammlung ist **am 31. Mai 2023**.  
Dann können sich freiwillige Vertreter wählen lassen.

[www.vbg.de](http://www.vbg.de)



Die Bundesregierung hat einen Bundeswahl-Beauftragten.

Er kümmert sich um die Sozialversicherungswahlen.

Er schreibt zum Beispiel vor der Wahl

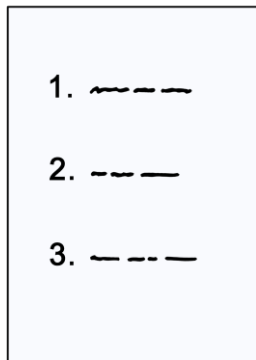
Infos auf der Internet-Seite von der Bundesregierung.

Die Internet-Seite heißt: **Bundesanzeiger**.

Am 1. April 2022 hat der Bundeswahl-Beauftragte dort geschrieben:

Die VBG sucht Bewerber für die Wahl für die neue Vertreterversammlung.

Dafür braucht man Listen mit Vorschlägen, wen man als Vertreter wählen kann.



Vor der Wahl für die Vertreterversammlung ist es so:

Die Arbeitgeber machen Vorschläge,

wen man als Vertreter von ihnen wählen kann.

Und die Versicherten machen auch Vorschläge,

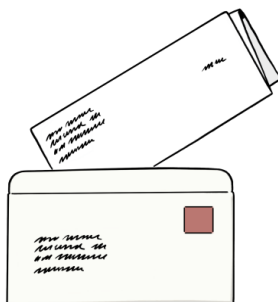
wen man als Vertreter von ihnen wählen kann.

Die Vorschläge schreibt man dann auf Listen.

Die Listen heißen: **Vorschlags-Listen**.

Man muss die Listen vor der Wahl an die VBG schicken.

Die Listen müssen **bis zum 17. November 2022 um 18 Uhr** bei der VBG sein.



Man muss die Listen an diese Adresse schicken:

Wahlausschuss der VBG

Massaquoiassage 1

22305 Hamburg

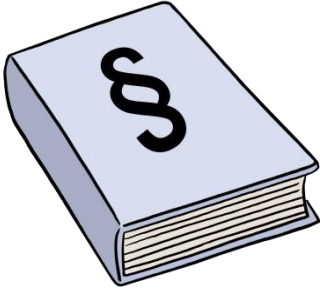
Man kann die Listen auch als Fax schicken.

Das ist die Fax-Nummer: 040 51 46 20 22

---

## Regeln für die Wahl

---



Es gibt Regeln für die Wahl.

In den Regeln steht zum Beispiel:

- Wer darf eine Vorschlags-Liste machen?
- Wer darf sich für die Wahl bewerben?
- Wer darf bei der Wahl wählen?
- Wie soll die Wahl sein?

Die Regeln stehen in diesen Gesetzen:

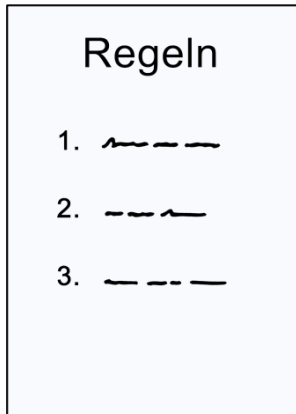
- Sozialgesetzbuch 4  
Der kurze Name ist: **SGB 4**.
- Wahlordnung für die Sozialversicherung.  
Der kurze Name ist: **SVWO**.

Hier stehen einige Infos zu den Regeln.

---

## Wer darf Vorschlags-Listen an die VBG schicken?

---



Diese Personen dürfen eine Vorschlags-Liste an die VBG schicken:

- **Versicherte**
  - **Arbeitgeber**
  - **Arbeitgeber-Verbände**  
Das sind Gruppen von Arbeitgebern.
  - **Gewerkschaften**  
Sie setzen sich die Rechte von Mitarbeitern ein.  
Zum Beispiel für mehr Lohn für die Mitarbeiter.
  - **andere Arbeitnehmer-Verbände.**  
Sie setzen auch für die Rechte von Mitarbeitern ein.  
Zum Beispiel für bessere Behandlung von Kranken.
-



### **Für Gewerkschaften und andere Arbeitnehmer-Verbände gibt es besondere Regeln:**

Sie dürfen nur eine Vorschlags-Liste an die VBG schicken,

- wenn der Bundeswahl-Beauftragte das erlaubt.
- **oder** wenn eine Person aus Gewerkschaft oder Verband früher in der Vertreterversammlung war.

Mehrere Gewerkschaften und Verbände können auch zusammen eine Liste an die VBG schicken.

Dann muss eine Gewerkschaft schon früher in der Vertreterversammlung gewesen sein.

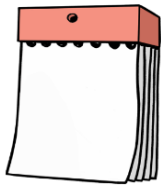


### **Für Gruppen von Arbeitgebern gilt:**

Mehrere Gruppen von Arbeitgebern können auch zusammen eine Liste an die VBG schicken.

Dann muss eine Gruppe schon früher in der Vertreterversammlung gewesen sein.

Gruppen von Arbeitgebern brauchen **keine** Erlaubnis vom Bundeswahl-Beauftragten für die Liste.

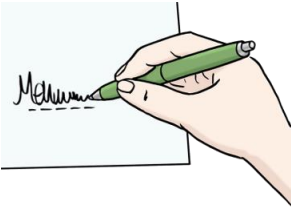


Die Liste muss **bis zum 17. November 2022 um 18 Uhr** bei der VBG sein.

---

## Wie müssen die Vorschlags-Listen sein?

---



Es gibt 2 Formulare für die Vorschlags-Listen.

Die Formulare stehen im Gesetz SVWO.

Ein Formular heißt: **Anlage 1**.

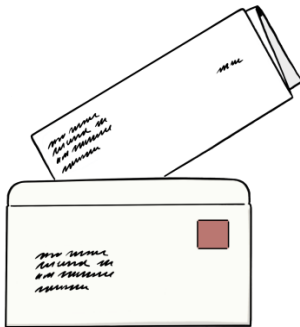
Auf dieses Formular schreibt man die Namen von den Bewerbern für die Wahl.

Neben den Unterschriften müssen die Namen von den Bewerbern in Druck-Schrift stehen.

Das andere Formular heißt: **Anlage 5**.

Auf dem Formular müssen Bewerber unterschreiben, dass sie bei der Wahl mitmachen wollen.

---



Man muss auf den Formularen deutlich schreiben.

Am besten macht man das am Computer oder mit der Hand in Druck-Schrift.

Man muss die Vorschlags-Listen zusammen mit den beiden Formularen an die VBG schicken.

### **Wichtig:**

Man muss einen Bericht zu den Vorschlags-Listen und Formularen schreiben.

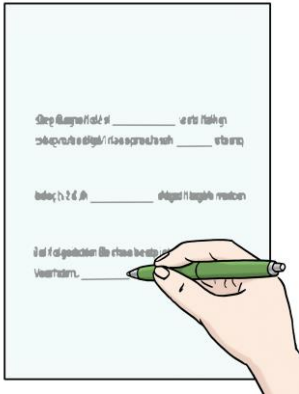
In dem Bericht muss stehen, welche Bewerber man auf die Listen schreibt.

Man muss den Bericht auch an die VBG schicken.

Mehr Infos zu den Formularen und Berichten stehen im Gesetz SVWO im Paragraf 15.

---

[www.Vorwahl.de](http://www.Vorwahl.de)



Die Formulare für die Vorschlags-Listen gibt es auf der Internet-Seite vom Bundeswahl-Beauftragten.

Die Internet-Seite finden Sie [hier](#).

Auch die VBG kann Ihnen die Formulare geben.

So erreichen Sie die VBG:

**Adresse:**

Sozialwahlbüro  
Massaquoipassage 1,  
22305 Hamburg

**Telefon-Nummer:** 040 51 46 27 70

**E-Mail-Adresse:** [sozialwahl@vbg.de](mailto:sozialwahl@vbg.de)

## Unterschriften von Unterstützern



Für Gewerkschaften und Gruppen von Arbeitgebern gilt:

Ein Vertreter oder mehr von ihnen muss schon in der letzten Vertreterversammlung gewesen sein.

Sonst dürfen Gewerkschaften oder Gruppen von Arbeitgebern **keine** Vorschlags-Liste machen.

**Aber es gibt eine Ausnahme:**

Vielleicht war **keine** Person in der letzten Vertreterversammlung.

Dann brauchen Gewerkschaften oder Gruppen von Arbeitgebern eine extra Liste mit Unterschriften.

Auf der Liste müssen 1.000 oder mehr Unterschriften sein.

Die Unterschriften müssen von Personen sein, die bei der Vertreterversammlung wählen dürfen.

Wenn diese Personen unterschreiben, nennt man sie:

**Unterstützer.**

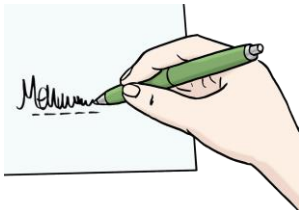


Gewerkschaften und Gruppen von Arbeitgebern können also eine Vorschlags-Liste machen,

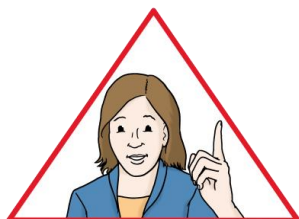
- wenn eine Person von ihnen in der letzten Vertreterversammlung war **oder**
- wenn sie eine extra Liste mit Unterschriften von 1.000 oder mehr Unterstützern haben.



Vielleicht ist es aber auch so:  
**Einzelne Arbeitgeber oder einzelne Versicherte** wollen eine Vorschlags-Liste machen.  
Dann brauchen sie auch Unterschriften von 1.000 oder mehr Unterstützern.  
Dann dürfen sie eine eigene Liste machen.



Im Gesetz SVWO gibt es ein Formular für die Unterschriften von Unterstützern.  
Das Formular heißt: **Anlage 4**.  
Alle Unterstützer müssen auf dem Formular unterschreiben.  
Und alle Unterstützer müssen vorher die ganze Vorschlags-Liste lesen.  
Erst dann dürfen die Unterstützer unterschreiben.



**Wichtig:**  
Das Formular hat eine Vorderseite und eine Rückseite.  
Beide Seiten müssen auf einem Blatt sein.  
Bei den Unterschriften von den Unterstützern ist wichtig:  
Man muss 75 oder mehr von 100 Unterstützern auch als Vertreter wählen können.  
Auf Seite 11 stehen mehr Infos dazu, wen man als Vertreter wählen kann.



## Vertreter für die Listen



Für jede Vorschlags-Liste braucht die VBG einen Ansprechpartner.  
Die Ansprechpartner sind dann: **Listen-Vertreter**.  
Sie beantworten Fragen zur Vorschlags-Liste.  
Jeder Listen-Vertreter braucht einen Stellvertreter.  
Vielleicht kann ein Listen-Vertreter seine Aufgaben **nicht** machen.  
Dann übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben.  
Vielleicht wollen die Listen-Vertreter und Stellvertreter ihre Arbeit **nicht** mehr machen.  
Oder man hat **keinen** Listen-Vertreter und Stellvertreter gefunden.  
Dann sind die Unterschriften von Unterstützern wichtig.  
Die erste Person auf der Liste von den Unterstützern wird dann Listen-Vertreter.  
Und die zweite Person wird Stellvertreter.

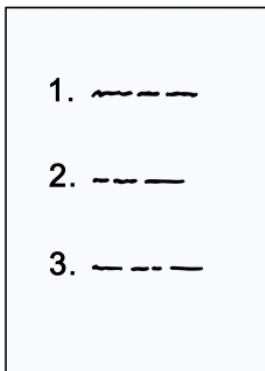
## Wer ist in der Vertreter-Versammlung?



In der Vertreterversammlung sind 60 Personen.

- 30 Personen sind Vertreter von Versicherten.
- 30 Personen sind Vertreter von Arbeitgebern.

Bei der Wahl wählen wir alle Vertreter neu.

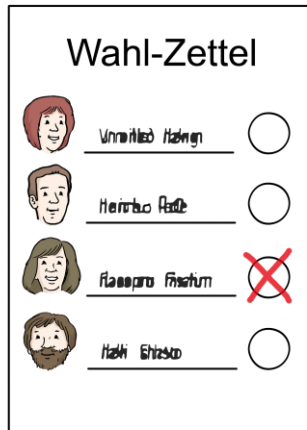


Bei den meisten Vertretern ist es so:  
Sie sind selbst Versicherte oder Arbeitgeber.  
Aber es können auch andere Personen Vertreter sein, die **nicht** selbst Versicherte oder Arbeitgeber sind.  
Diese Personen heißen: **Beauftragte**.  
Es darf 10 Beauftragte für die Versicherten geben.  
Und 10 Beauftragte für die Arbeitgeber.  
Auf der Vorschlags-Liste darf nur 1 von 3 Personen ein Beauftragter sein.

---

## Stellvertreter für die Vertreter

---



Wir wählen auch Stellvertreter.

Die Namen von den Stellvertretern müssen auch auf der Vorschlags-Liste stehen.

Es darf 4 Stellvertreter mehr geben, als es Vertreter gibt.

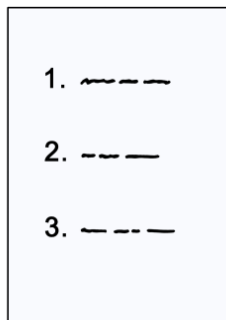
Zum Beispiel:

Auf einer Liste stehen 10 Vertreter.

Dann dürfen auf der Liste 14 Stellvertreter sein.

Aber es dürfen **nicht** 15 Stellvertreter sein.

---



Es gibt eine Reihenfolge für die Vertreter und Stellvertreter auf der Liste.

Das heißt:

Der Vertreter auf Platz 1 bekommt

den ersten Stellvertreter auf der Liste.

Und der Vertreter auf Platz 2 bekommt

den zweiten Stellvertreter auf der Liste.

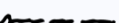

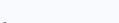
Das geht immer so weiter.

Aber ein Beauftragter darf erst auf Platz 3 auf der Liste stehen.

---

## Ergänzung zur Vertreterversammlung

### Regeln

1. 
2. 
3. 

Vielleicht ist es in der alten Vertreterversammlung vor der Wahl für die neuen Vertreter so:

Ein Vertreter oder Stellvertreter will seine Arbeit **nicht** mehr machen.

Dann muss man schnell einen Nachfolger für den Vertreter oder Stellvertreter bestimmen.

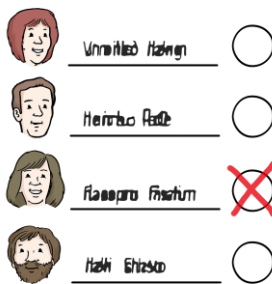
Man muss vor jeder Wahl in einem Bericht aufschreiben, wie man den Nachfolger bestimmt.

Dafür gibt es besondere Regeln.

Die Regeln stehen im Gesetz SGB 4 im Paragraf 60.

## Wen kann man als Vertreter wählen?

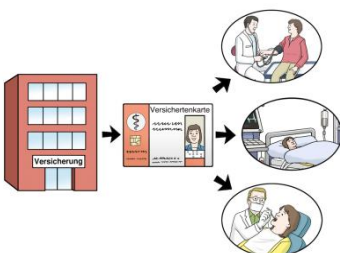
### Wahl-Zettel



Man kann **Versicherte oder Arbeitgeber** als Vertreter wählen:

- Sie müssen 18 Jahre oder älter sein
- Und sie dürfen bei den Wahlen für den Bundestag wählen
- Und sie leben und arbeiten da, wo es die VBG gibt

## Wer gehört zur Gruppe von den Versicherten?



Bei der VBG sind Firmen als Arbeitgeber versichert. Die Mitarbeiter von den Firmen sind die Versicherten.

Das gilt für Mitarbeiter,

die 20 Stunden oder mehr im Monat arbeiten.

Versicherte sind auch Personen,

die früher bei der VBG versichert waren.

Und nun bekommen diese Personen

Rente von der VBG.

## Wer gehört zur Gruppe von den Arbeitgebern?



Firmen sind als Arbeitgeber bei der VBG versichert.

Arbeitgeber sind Menschen,

- die eine Firma mit Mitarbeitern leiten.
- die eine eigene Firma mit Mitarbeitern haben.

Einige Arbeitgeber haben eine Firma ohne Mitarbeiter.

Sie bestimmen selbst, wann und wie viel sie arbeiten.

Diese Arbeitgeber nennt man: **Selbstständige**.

Viele Selbstständige sind freiwillig bei der VBG versichert.

Die Selbstständigen können auch ihre Ehepartner oder Lebenspartner freiwillig versichern. Dann gehören ihre Ehegatten oder Lebenspartner auch zur Gruppe von Arbeitgebern.

Arbeitgeber sind auch Menschen, die früher als Selbstständige bei der VBG versichert waren.

Und nun bekommen diese Arbeitgeber eine Rente von der VBG.



Vielleicht sind einige Menschen

Versicherte **und** Arbeitgeber.

Dann können diese Menschen nur Vertreter für die Gruppe von den Arbeitgebern sein.

---

## Wer sind Beauftragte?

---

1. — — —

2. — — —

3. — — —

Bei den meisten Vertretern ist es so:

Sie sind selbst Versicherte oder Arbeitgeber.

Aber es können auch andere Personen Vertreter sein, die **nicht** selbst Versicherte oder Arbeitgeber sind.

Diese Personen heißen: **Beauftragte**.

Gewerkschaften und Gruppen von Arbeitgebern können Beauftragte als Vertreter vorschlagen.

Es darf 10 Beauftragte für die Versicherten geben.

Und 10 Beauftragte für die Arbeitgeber.

Auf der Vorschlags-Liste darf

nur eine von 3 Personen ein Beauftragter sein.

---

## Gleich viele Frauen und Männer in der Vertreterversammlung

---



In der Vertreterversammlung sollen

gleich viele Frauen und Männer sein:

Mindestens 4 von 10 Vorschlägen für die Wahl sollen Frauen sein.

Das gilt für die Vorschläge für die Vertreter und für die Stellvertreter.

Und auf den Vorschlags-Listen soll

immer 1 von 3 Bewerbern eine Frau sein.

Arbeitgeber und Versicherte müssen sich

bei den Vorschlags-Listen an diese Regeln halten.

Aber vielleicht finden sie **nicht** genug Frauen, die Vertreter werden wollen.

Dann müssen sie das in einem Bericht erklären.

Den Bericht müssen sie dann auch an die VBG schicken.

---

## Wen kann man nicht als Vertreter wählen?

---



Einige Menschen darf man **nicht** als Vertreter für die Vertreterversammlung wählen.

Das gilt für diese Menschen:

- Personen, die für die VBG oder die DGUV arbeiten
- Personen, die schon mal als Vertreter gearbeitet haben und ihre Arbeit **nicht** gut gemacht haben
- Personen, die **nicht** bei den Wahlen für den Bundestag wählen dürfen
- Beamte oder Mitarbeiter von Behörden, die auf die Arbeit der VBG aufpassen.



Vielleicht hat ein Richter bei jemandem entschieden:

Diese Person darf **kein** wichtiges Amt haben.

Oder diese Person darf mit seinem Geld **nicht** das machen, was er will.

Dann darf man diese Person auch **nicht** als Vertreter wählen.

---

## Mitglied in der Vertreterversammlung und im Vorstand

---



Für Vertreter aus der Vertreterversammlung gilt: Sie können **nicht** gleichzeitig Mitglied im Vorstand von der VBG sein.

---

## Vorschlags-Listen ändern

---



Vielleicht hat man eine Vorschlags-Liste an die VBG geschickt.

Jetzt sagt ein Bewerber:

Ich will **nicht** mehr auf der Liste sein.

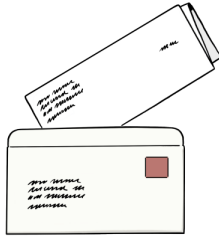
Dann kann man die Liste ändern.

Das kann der Listen-Vertreter oder der Stellvertreter machen.

Sie sagen der VBG, dass sie die Liste ändern wollen.

Das nennt man:

**Zurücknahme der Vorschlags-Liste.**



---

Dann schickt man eine neue Liste an die VBG.  
Aber das geht nur bis zum 17. November 2022.  
Danach kann man nur noch Fehler in der Liste ändern.  
Zum Beispiel:  
Ein Name ist falsch geschrieben  
oder jemand hat eine neue Adresse.  
Das kann man auch nach dem 17. November 2022  
noch ändern.

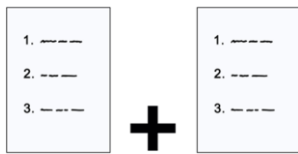
---

## Bewerber von Vorschlags-Listen streichen



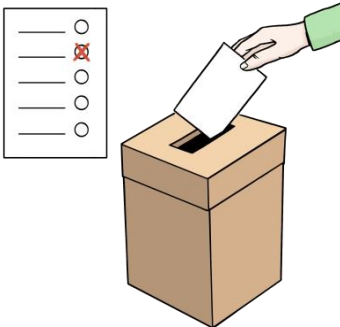
Vielleicht stirbt ein Bewerber vor der Wahl.  
Oder man merkt später:  
Eine Person darf eigentlich **kein** Bewerber sein.  
Dann muss man die Person von der Liste streichen.  
Der Listen-Vertreter darf dann einen neuen Bewerber für die Liste nennen.

## Mehrere Vorschlags-Listen zu einer großen Liste machen



Vielleicht will man mehrere Vorschlags-Listen zusammen zu einer großen Liste machen.  
Das ist erlaubt.  
Bei der Wahl kann man dann die große Liste wählen.

## Wichtige Regeln für die Wahl

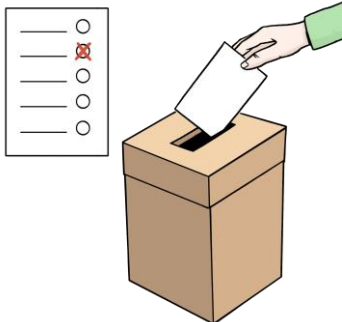


Es gibt 2 wichtige Regeln für die Wahl.  
Die Wahl ist frei und geheim.  
Das heißt:  
Jeder darf selbst entscheiden, wen man wählt.  
Und man muss niemandem sagen, wen man wählt.  
Nach der Wahl berechnet man das Ergebnis.  
Dafür zählt man Listen,  
die 5 oder mehr von 100 Stimmen bekommen haben.  
Diese Art von Berechnung nennt man:  
**d'Hondt-Verfahren.**



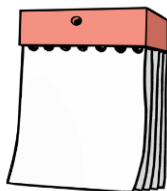
Vielleicht ist es bei der Wahl so:  
Die Arbeitgeber machen mehr als 30 Vorschläge.  
Und die Versicherten machen auch mehr als 30 Vorschläge.  
Das sind dann zu viele Vertreter.  
Man muss 30 Vertreter von den Arbeitgebern und 30 Vertreter von den Versicherten wählen.  
Dafür gibt es die Wahl.  
Die VBG macht die Wahl-Zettel für die Wahl.





Vielleicht ist es bei der Wahl aber auch so:  
Die Arbeitgeber machen nur 30 Vorschläge.  
Und die Versicherten machen nur 30 Vorschläge.  
Das sind dann genau so viele Vertreter,  
wie es für die Vertreterversammlung sein muss.  
Man muss also gar **nicht** mehr wählen.  
Die 60 Vorschläge sind dann direkt gewählt.  
So eine Wahl nennt man: **Friedenswahl**.

### Vorschlags-Listen vor der Wahl lesen



Nach dem 22. Dezember 2022 macht die VBG Kopien von allen Vorschlags-Listen und Berichten dazu.  
Die VBG legt die Kopien von den Listen und Berichte öffentlich in den Geschäfts-Stellen von der VBG aus.  
So können alle Wähler die Vorschlags-Listen und Berichte lesen.  
Vielleicht kann man die Vorschlags-Listen und Berichte auch bei der VBG im Internet lesen.  
Wähler können die Listen und Berichte **vom 11. April 2023 bis zum 31. Mai 2023** lesen.

### Haben Sie noch Fragen zur Wahl?



Bei Fragen hilft Ihnen der Wahl-Ausschuss von der VBG weiter.  
Telefon-Nummer: 040 51 46 27 70  
E-Mail-Adresse: [sozialwahl@vbg.de](mailto:sozialwahl@vbg.de)

Text in Leichter Sprache:

© Büro für Leichte Sprache, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., 2022.

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers